

Verkehr mit einzelnen Ländern, außer Werthpapieren, auch gemünztes Geld in Briefen mit Werthangabe versandt werden darf, ist solches in der Spalte „Bemerkungen“ in dem nachfolgenden Tarif angegeben.

Briefe mit Werthangabe unterliegen keiner Gewichtsbeschränkung. Die Werthangabe muß in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung erfolgen. Ausschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet. Der Umschlag muß durch in seinem Laß hergestellte Siegelabdrücke verschlossen sein, welche ein eigenartiges Zeichen wiedergeben und in genügender Zahl so angebracht sind, daß sämtliche Klappen des Umschlages von denselben erfaßt werden.

Zwischen den einzelnen zur Frantirung verwendeten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden.

Briefe mit Werthangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Der Absender kann eine Bescheinigung über die Zustellung des Briefes an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Er hat dies in der Aufschrift durch die Worte „gegen Rückschein“ (avis de réception) auszudrücken. Die Rückscheingebühr beträgt 20 Pfg.

Die Taxe für Briefe mit Werthangabe muß vom Absender im Voraus entrichtet werden.

Dieselbe setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto und der Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort,
2. aus der Versicherungsgebühr.

#### Kästchen mit angegebenem Werth.

Nach den aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Ländern sind außer Werthbriefen auch Kästchen mit Werthangabe (mit Schmucksachen und kostbaren Gegenständen) zulässig. Solche Holzkästchen dürfen nicht über 30 cm lang, 10 cm breit und 10 cm hoch und nicht schwerer als 1 kg sein. Die Wände müssen mindestens 8 mm stark sein. Die Kästchen sind kreuzweise zu umschmüren, die Enden des Bindfadens unter einem Siegel in seinem Laß mit eigenartigem Abdruck zu vereinigen. Außerdem sind die Kästchen auf den vier Seitenflächen mit Siegelabdrücken zu versiegeln; die obere und untere Seite ist behufs Aufnahme der Adresse, der Werthangabe und der Dienststempelabdrücke mit weißem Papier zu bekleiden. Begleitadresse nicht erforderlich, wohl aber Zoll-Inhaltserklärungen in derselben Zahl wie bei Packeten nach dem betreffenden Lande. Briefe, in Umlauf befindliche Münzen, Banknoten, auf den Inhaber lautende Werthpapiere, sowie Dokumente und Geschäftspapiere sind von der Versendung in Kästchen ausgeschlossen. Frankozwang.

Nach welchen Ländern Briefe mit Werthangabe zulässig sind, die näheren Angaben zur Berechnung des Portos und sonstige außergewöhnliche Bestimmungen, insbesondere auch über die Zulässigkeit der Selbstbestellung, ergibt der folgende Tarif.

